



Nr. 23/2021 am Montag, den 13.12.2021

Inhaltsverzeichnis Nr. 23/2021

- **Bekanntmachung „Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper Am Eichholz“**
- **Bekanntmachung „Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper Ober- und Untermarkt“**
- **Bekanntmachung „Satzung zur 7. Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 07.06.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.11.2019**

B E K A N N T M A C H U N G

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 11.10.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2021 und am 01.01.2022 im Bereich des Hochbehälters „Am Eichholz“ verboten. Der genaue Bereich ist dem auf Seite 2 dargestellten Plan zu entnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Ordnungsamt des Marktes Murnau, Untermarkt 13 in 82418 Murnau a. St. während der üblichen Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können beim Markt Murnau a. Staffelsee, Ordnungsamt, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee während der üblichen Öffnungszeiten Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.



BEKANNTMACHUNG

Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

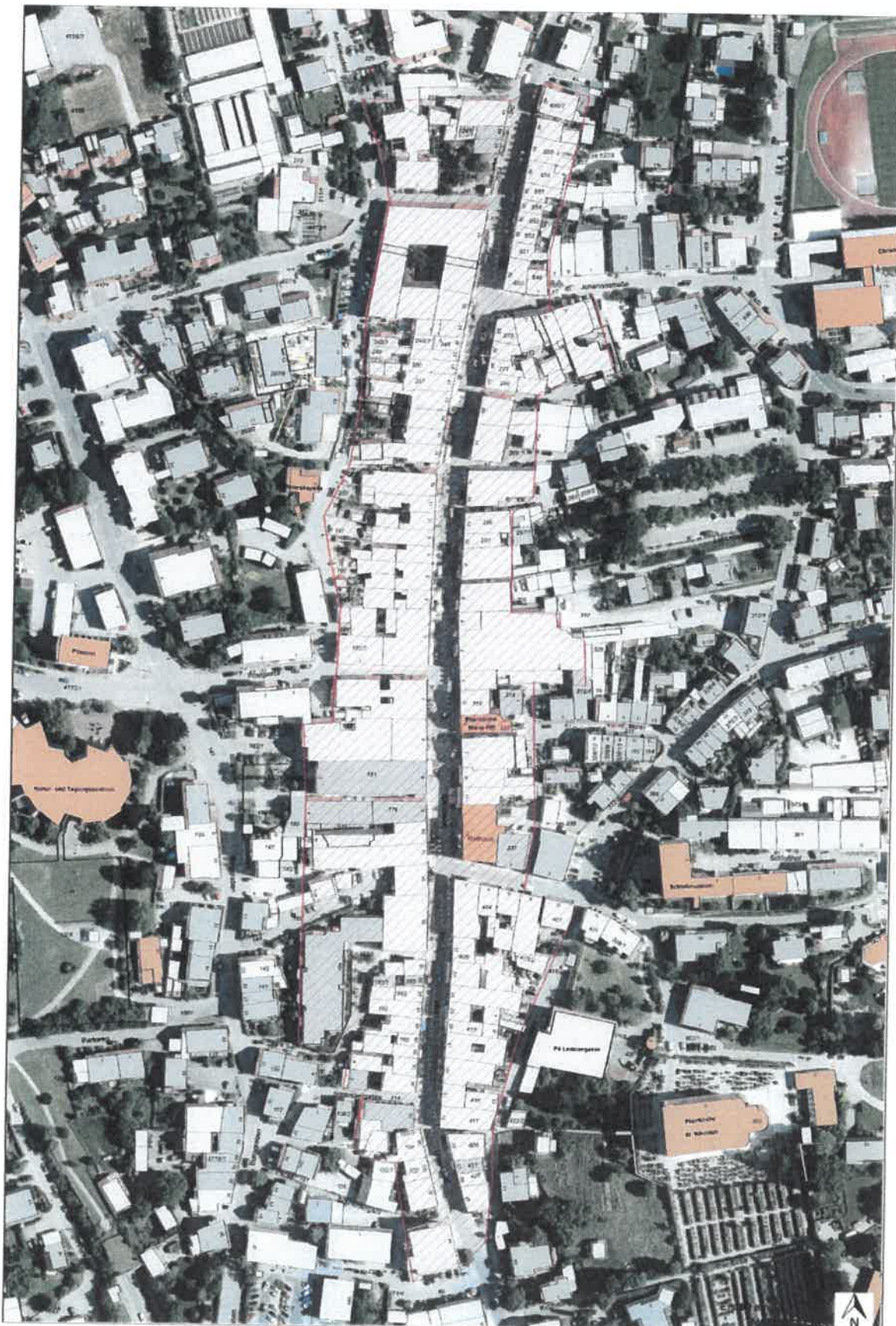
Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I Seite 2749) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2021 und am 01.01.2022 im Bereich des Ober- und Untermarktes und den an diesen Bereich angrenzenden Häusern und Hinterhöfen/rückwärtige Gärten verboten. Der genaue Bereich ist dem auf Seite 2 dargestellten Plan zu entnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Ordnungsamt des Marktes Murnau, Untermarkt 13, 82418 Murnau a.Staffelsee, EG während der üblichen Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.





Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können beim Markt Murnau a. Staffelsee, Ordnungsamt, Untermarkt 13, 82418 Murnau a. Staffelsee während der üblichen Öffnungszeiten Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.

B E K A N N T M A C H U N G

Auf Grund Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 GO und des Art. 7 Abs. 1 KAG erlässt der Markt Murnau folgende

S a t z u n g

zur 7. Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 07.06.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.11.2019

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 07.08.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Zeit vom 15.05.-14.10. | |
| für Erwachsene | je 2,50 € |
| für Kinder | je 2,00 € |
| 2. für die Zeit vom 15.10.-14.05. | |
| für Erwachsene | je 2,10 € |
| für Kinder | je 1,70 € |
| 3. für Schwerbehinderte | |
| ab 80 % Behinderung | je 1,90 € |
| ab 100 % Behinderung | frei |
| eine Begleitperson für Schwerbeschädigte mit dem Zusatzvermerk "B" | |
| im Schwerbeschädigtenausweis | frei |



3. § 6a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- oder Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft

Murnau a.Staffelsee, den 13.12.2021
Markt Murnau a.Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus
Froschhausen
Egling
Hechendorf
Weindorf
Westried

Aushang am 13.12.2021/hk
Abgenommen am /